

Die Frau im Islam

Dass Muhammad die unterprivilegierte Stellung der Frauen des vorislamischen Arabiens verbessert hat, ist wohl als Tatsache anzusehen, obwohl angesichts der größtenteils spärlichen Quellenlage teilweise Vermutungen und Schlüsse an die Stelle belegbarer Aussagen treten müssen.

Der Koran berichtet von der Erschaffung von Mann und Frau (7,189; 4, 1), ebenso wie vom Paradies, in dem Adam und seine Frau wohnten (7,19ff.). Der Koran macht hier zunächst keinen Unterschied zwischen Mann und Frau in Bezug auf Rechte, Pflichten oder etwa eine Höherordnung eines der Geschlechter. Die detaillierteren Anweisungen zu den Rechten und Pflichten der Frau und ihre Positionierung innerhalb der Familie und Gesellschaft finden sich in zahlreichen Einzelversen mehrerer Suren.

Muslimische Apologeten haben stets hervorgehoben, dass die Frau im Islam rechtlich und in religiöser Hinsicht vor Gott dem Mann gleichgestellt sei. Zwar ist dies Argument im Hinblick auf die »Schöpfungsverse« in Sure 7,189 oder 4, 1 nachzuvollziehen, verlangt aber für dessen Bejahung im gesellschaftlichen nahöstlichen Kontext und im kulturellen Verständnis der Geschlechter den »islamischen Blickwinkel«: Aus islamischer Sicht kann nicht als »Benachteiligung« definiert werden, was der Koran jedem Geschlecht an Aufgaben und Stellung zuordnet. Von der denkerischen Voraussetzung des Islam als der »besten aller Ordnungen« sieht die Definition der »Benachteiligung« anders als aus der Perspektive eines säkularen, westlichen Kontexts aus:

Gesellschaftliche Stellung

Als Benachteiligung fassen es in der Regel nichtmuslimische, aber auch viele muslimische Frauen auf, wenn der Koran bekennt, dass die Männer "über den Frauen stehen", oder, wie eine muslimische Koranübersetzung formuliert, "die Männer haben Vollmacht und Verantwortung gegenüber den Frauen", weil Gott "die einen vor den anderen bevorzugt hat" oder anders übersetzt, weil er "sie [ergänze: vor diesen] ausgezeichnet hat" (4,34).

Der Korankommentator Ibn Kathir legt diesen Vers folgendermaßen aus: "Männer sind Frauen überlegen, und ein Mann ist besser als eine Frau." Viele bedeutende Theologen haben auf Grundlage der betreffenden Koranverse und ähnlich lautender Überlieferungen ausgeführt, dass der Mann vollkommener geschaffen wurde als die Frau und ihr überlegen ist: Von seiner Intelligenz und Religionsausübung her, da ihm das Richter- und Vorbeteramt vorbehalten bleibt, von der größeren Dankbarkeit - da Frauen in einigen Überlieferungen als undankbar dargestellt werden - und als Zeugen vor Gericht, da die Zeugenaussage eines Mannes erst von der zweier Frauen aufgewogen werden kann (s. z. B. Razi, Baidawi, Zainahshari). Einige Überlieferungen - darunter auch ein Ausspruch Muhammads - bezeichnen die Frau als "Spielzeug", oder in einer bekannten Überlieferung auch als krumme »Rippe", die bricht, wenn man versucht, ihr Gekrümmtsein geradezubiegen. Sure 4,34 erwähnt, dass die Männer "Ausgaben von ihrem Vermögen" für die Frauen haben, was als Beschreibung für die im Nahen Osten übliche Praxis der Brautgabe und die Zuweisung der Versorgungsaufgabe an den Mann aufgefasst wird. Auch damit wird die Trennung der Lebens- und Aufgabenbereiche in einen außerhäuslichen und einen häuslichen Bereich (für die Frau) begründet, die zumindest in traditionellen Ehen in der islamischen Welt unbestritten ist. Traditionell erhält die Frau keine Berufsausbildung, zumal sich die Frage nach dem Sinn einer solchen Ausbildung angesichts der üblicherweise frühen Verheiratung stellt. Zudem wären häufig die Kosten und auch die Gefahr für den guten Ruf der Frau einfach zu groß. Sie wird daher nach einigen Schuljahren der Mutter zu Hause zur Hand gehen und alle für die Haushaltsführung und Kinderversorgung notwendigen Tätigkeiten erlernen, bis sie mit vielleicht 14 bis 16, spätestens jedoch zwischen 18 Jahren und Anfang 20 verheiratet wird.

Von dieser Position der deutlichen Höherordnung des Mannes sowie einigen Koranversen, die die Zurückhaltung der Frau rühmen bzw. anordnen ist es nur noch ein kleiner Schritt, eine vermehrte Entscheidungsgewalt und Bewegungsfreiheit für den Mann abzuleiten, die größtenteils im Nahen Osten - nicht nur unter Muslimen, aber hier aus der Religion heraus begründet - praktiziert wird. Diese Entscheidungsgewalt erstreckt sich gewöhnlich auf den Wohnort der Familie, den Arbeitsplatz, die Schulausbildung der Kinder, ja, auf alles, was im außerhäuslichen Bereich zu regeln ist. Im Allgemeinen wird der Mann alle die Öffentlichkeit betreffenden Belange regeln, die Frau alle häuslichen. Bei einer traditionell arrangierten Ehe hat die Mutter des Sohnes einige Einflussmöglichkeiten auf die Auswahl der Braut, allerdings ist die Eheanbahnung insbesondere bei der »Kreuzcousinenheirat« (die Tochter heiratet den Sohn des Vaterbruders) innerhalb der eigenen Großfamilie ja auch wiederum eine familiäre Angelegenheit.

Eine ältere Frau kann in der islamischen Gesellschaft als Mutter möglichst mehrerer Söhne, als Schwiegermutter und Großmutter zweifellos eine gewisse Respektsposition erringen, die sie in dieser Position des Verdachts der moralischen Verfehlung kaum noch aussetzt, solange sie sich an die allgemein gültigen Anstandsregeln hält. Sie wird ihrerseits nun häufig zur Hüterin der Tradition und zu derjenigen, die darauf achtet, dass die jüngeren Frauen die Verhaltensregeln beachten. Eine bekannte Überlieferung besagt: "Das Paradies liegt zu den Füßen der Mütter." Das Alter bringt der Frau gewisse Einflussmöglichkeiten und eine Stellung ein, in der sie durchaus hohen Respekt genießt, der nur dort an seine Grenzen stößt, wo die Entscheidungsbefugnis des Mannes berührt wird. Verboten ihr Ehemann etwas Bestimmtes, kann auch sie in der Regel dagegen nicht ankommen. Dass diese Machtposition nach vielen Jahren der erfahrenen eigenen »Machtlosigkeit« auch wiederum zur Beherrschung unter ihr stehender Frauen - insbesondere der jungen Schwiegertöchter - führen kann, liegt in der Natur des Menschen.

Der religiöse Bereich

Die erweiterte öffentliche Bewegungs- und Handlungsfreiheit des Mannes ist eng mit dem religiösen Bereich verbunden. Zwar ist richtig, dass der Koran von der Frau ebenso wie vom Mann erwartet, ihren religiösen Pflichten (vor allem die fünf Säulen) im vollen Umfang nachzukommen, denn der Koran sagt: "Ich werde keine Handlung unbelohnt lassen, die einer von euch begeht, gleichviel, ob es sich um Mann oder Frau handelt« (3, 195). Dies ist jedoch insofern teilweise Theorie, als dass die Frau in der Praxis mancherlei Einschränkungen in ihrer Religionsausübung und der Abhängigkeit von ihrem Mann unterworfen ist, denen der Mann seinerseits nicht in gleicher Weise ausgesetzt ist: Sofern Arabisch nicht ihre Muttersprache ist, wird die Frau mit der Schwierigkeit, konfrontiert sein, die täglichen Pflichtgebete korrekt auf Arabisch zu sprechen, da in den meisten Fällen allenfalls ihr Mann eine theologische Ausbildung genossen haben wird, und sei es auch nur ein arabischsprachiger Koranschulunterricht gewesen. Zur Zeit ihrer rituellen Unreinheit (Menstruation und Wochenbett) darf sie nicht das rituelle Gebet vollziehen, nicht fasten, keinen Koran berühren, noch über die Schwelle einer Moschee treten, d. h., sie darf keine rituelle Gottesverehrung praktizieren.

Zum Freitagsgebet in die Moschee zu gehen, ist nur für Männer Pflicht, ja, in manchen Teilen der islamischen Welt wird von der Frau erwartet, dass sie grundsätzlich nicht in der Moschee, sondern zu Hause betet, was einige Überlieferungen als den besseren Weg bezeichnen. Zum Almosengeben ist sie möglicherweise nicht in der Lage, da sie kaum über eigenes Geld verfügt oder keinen Zugang zum Familieneinkommen besitzt. In diesem Fall kann sie auch keine zusätzlichen Almosen als Wiedergutmachung für versäumtes Fasten oder zur Sühne einer anderen Sünde geben.

Vom durchgängigen Fasten während eines ganzen Fastenmonats wird sie wiederum durch ihre rituelle Unreinheit abgehalten. Sie muss diese Fastentage dann allein, außerhalb des Fastenmonats, nachholen, also zu einer Zeit, in der ihre Umwelt auf ihr Fasten keinerlei Rücksicht nimmt und sie täglich für ihre Familie Mahlzeiten zubereiten oder u. U. Gäste bewirten muss. Ergreift sie nicht die nächste Gelegenheit zum Nachholen der ihr fehlenden Fastentage, muss sie wiederum weitere Tage bußfasten (oder eine andere Leistung erbringen), was wiederum durch erneute Unreinheit aufgeschoben werden kann. Wird sie schwanger oder stillt sie, darf sie abwägen zwischen dem Aufschub des Fastens (was ihr rechtlich zusteht, dann aber u. U. das Nachholen zweier ganzer Fastenmonate oder umfangreicher Ersatzleistungen nach sich zieht) oder aber dennoch fasten, was eine hohe körperliche Belastung bzw. gesundheitliche Gefährdung darstellt.

Möchte die Frau über den vorgeschriebenen Fastenmonat hinaus weitere Fastentage einhalten, um Gott wohlzugefallen oder eine Sühne für Sünde zu leisten, darf sie dies nur mit Erlaubnis ihres Mannes tun, da er während ihres Fastens keinen ehelichen Verkehr mit ihr haben darf

Ob sie jemals die Wallfahrt durchführen kann oder aufgrund der hohen Kosten bzw. der in der Regel üblichen Begleitpflicht eines weiteren Familienmitgliedes nicht eher ein männliches Familienmitglied nach Mekka pilgern wird, bleibt ungewiss. Auch Teile der Wallfahrt werden wiederum unmöglich, wenn die vorgeschriebenen Wallfahrtstage in die Zeit ihrer Unreinheit fallen.

Der familiäre Bereich

Eines der charakteristischsten Merkmale der Höherordnung des Mannes ist zweifellos sein Züchtigungsrecht gegenüber der Frau, das der Korantext in Zusammenhang mit der Höherordnung des Mannes formuliert: "Und wenn ihr befürchtet, dass (die) Frauen sich auflehnen, dann ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie! Wenn sie euch (wieder) gehorchen, dann unternimmt nichts gegen sie" (4,34).

Wenn der Mann also befürchtet (der Fall des Ungehorsams also noch gar nicht eingetreten ist?), seine Frau könne sich gegen ihn auflehnen, kann er - ja soll er, denn der Vers formuliert im Imperativ - zum Mittel der Züchtigung greifen, um seine Frau zum Gehorsam zu zwingen, nachdem die Ermahnung und die eheliche Verweigerung sie nicht zum Nachgeben bewogen haben. Natürlich wird nicht jede muslimische Frau von ihrem Ehemann geschlagen, genauso wenig wie behauptet werden kann, dass dieses Problem in nichtislamischen Ehen nicht aufträte. Es gibt immer wieder muslimische Autoren, die das Schlagen der Ehefrau für nicht mehr zeitgemäß erklären (wie z. B. Smail Balic) oder den betreffenden Koranvers so deuten, dass damit eigentlich keine harten Schläge oder Verletzungen, sondern nur eine symbolische Handlung, eine »nachdrückliche Ermahnung« gemeint sei, um der Frau den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Allerdings sind dies im Gesamtzusammenhang doch Außenseiterpositionen, die aufgrund des relativ eindeutigen Wortlautes des Korantextes und zahlreicher ähnlich lautender Überlieferungen schwer zu begründen sind.

Es bleibt eine Tatsache, dass der Koran das Recht auf Gehorsamseinforderung der Ehefrau durch den Ehemann ausdrücklich formuliert - notfalls mittels Gewalt. In einigen islamischen Ländern ist das Züchtigungsrecht gesetzlich verankert. Kommt es zu einem Prozess vor einem Familiengericht, wird es der Ehefrau in der Regel unmöglich sein, wegen »maßvoller« Züchtigung des Ehemannes zu klagen. Verhält sich ein Ehemann zu rücksichtslos gegen seine Ehefrau oder flieht sie aufgrund schwerer Misshandlung sogar vor ihrem Ehemann zu ihren Eltern, wird in aller Regel der Vater oder Bruder der Ehefrau versuchen, den Ehemann -eventuell über dessen Vater - zu einem Versprechen einer Verhaltensänderung zu bewegen.

Außer dem Koran unterstreicht auch die Überlieferung in etlichen Traditionen das Recht des Mannes zur Züchtigung seiner Frau: Der Mann wird nicht zur Verantwortung gezogen dafür, dass er seine Frau geschlagen hat." Auch Muhammad hat laut mehrerer Texte der Überlieferung ausdrücklich das Schlagen der Frau im Fall ihres Ungehorsams gestattet. Im Allgemeinen wird dieses Züchtigungsrecht als Recht des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau aufgefasst werden, ist in der Praxis jedoch nicht auf diesen Bereich beschränkt. Es kann sich durchaus vom Vater auf die Tochter, ggf auch eine Nichte erstrecken und wird nicht selten auch von Brüdern gegenüber ihren (teilweise älteren) Schwestern praktiziert, insbesondere, wenn es um das Thema Ehre und Schande geht.

Zwar rühmen einige Überlieferungen die gute Behandlung der Frauen durch ihre Männer und empfehlen deren liebevolle, geduldige Behandlung. Der Mann solle sich seiner Frau widmen, sich ihrer Probleme annehmen und sie unterstützen, aber diesen wenigen Äußerungen stehen zahlreiche Überlieferungen gegenüber, die Frauen in einem negativen Zusammenhang erwähnen: "Ein schlechtes Omen findet sich in einer Frau, in einem Haus und in einem Pferd" und der Frau Verführung, Untreue, Betrug und List zuschreiben. al-Ghazali, ein berühmter islamischer Theologe des Mittelalters, formuliert: "Wäre es erlaubt, vor irgendjemand außer Gott niederzufallen, dann sollten die Frauen vor ihren Ehemännern niederfallen«. Und einige Überlieferungen verbinden die Frage der Zufriedenheit des Mannes mit seiner Frau mit ihrem Eintritt ins Paradies: "Wenn eine Frau stirbt, während ihr Mann zufrieden mit ihr war, wird sie ins Paradies eingehen". Auch die Gebete der Frau werden nicht erhört, wenn ihr Mann nicht mit ihr zufrieden ist. Eine ebenfalls häufig zitierte Überlieferung lautet: "Ich blickte ins Feuer (der Hölle) und sah, dass die meisten seiner Insassen Frauen waren. "

Auch in einer Ehe, in der der Ehemann seine Frau nicht schlägt, hat er auf jeden Fall das Recht, von ihr Gehorsam zu erwarten. Sie ist ihm gehorsamspflichtig, solange das Verlangte nicht unmittelbar gegen die Gebote des Islam verstößt. So heißt es in Sure 4,34: "die rechtschaffenen Frauen sind demütig ergeben", oder, wie auch übersetzt wird: "Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen." Eine weitere Höherordnung des Mannes kann in der einseitigen Erlaubnis zur Polygamie für den Mann erkannt werden, d. h. in der Möglichkeit, mit bis zu vier Frauen und einer nicht näher benannten Zahl von Nebenfrauen gleichzeitig die Ehe einzugehen: "Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet, (sie) nicht gleich zu behandeln, dann nur eine oder was eure rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt. Das bewirkt es eher, dass ihr euch vor Ungerechtigkeit bewahrt" (4,3). Darüber hinaus räumt der Koran dem Mann einseitig das Recht zur Verstoßung seiner Ehefrau ein, die auf traditionelle Weise ohne Angabe von Gründen, ja ohne eine unbedingte Inkennnissetzung der Ehefrau durch das dreimalige Aussprechen der Scheidungsformel "Ich verstoße dich" geschieht. Auch die Ehefrau kann sich scheiden lassen, jedoch muss sie immer einen Gerichtsprozess anstrengen.

Der rechtliche Bereich

Im rechtlichen Bereich muss die Frau im Vergleich zum Mann etliche Einschränkungen hinnehmen, vor allem im Zeugen- und Erbrecht. Im Zeugenrecht insofern, als vor Gericht die Aussage eines Mannes nur aufgewogen werden kann durch eine gleich lautende Aussage zweier Frauen (2,282). Als Grund für diese Regelung führt der Koran an, dass die "eine sich erinnern kann, wenn die andere sich irrt". (2,282). Muslimische Theologen führen aus, dass Frauen aufgrund ihrer stärkeren emotionalen Schwankungen, Beeinflussbarkeit und ihrer größeren Vergesslichkeit größere Schwierigkeiten hätten, sachlich zutreffende Aussagen vor Gericht zu machen. Einige Juristen vertreten die Auffassung, Frauen sollten in

Strafrechtsprozessen grundsätzlich überhaupt nicht aussagen, sondern nur bei Zivilprozessen zugelassen werden.

Aus christlicher Sicht: Wenn der Koran von der Erschaffung von Mann und Frau berichtet, so haben muslimische Apologeten häufig darauf hingewiesen, dass im Koran die »herabsetzende« Bemerkung aus 1. Mose 2 fehlt, dass Gott die Frau aus einer Rippe des Mannes geschaffen habe. Ungleich entscheidender erscheinen jedoch aus nichtmuslimischem Blickwinkel andere Aussagen wie z. B., dass die Männer "über den Frauen stehen", weil Gott "die einen vor den anderen bevorzugt hat" (4,34), dem Mann das Züchtigungsrecht über die Frau verliehen ist, sowie die Möglichkeit zur Polygamie und einseitigen Verstoßung der Ehefrau eingeräumt wird und nicht zuletzt seine Entscheidungs- und Handlungsvollmachten im öffentlichen wie privaten Bereich erheblich größer sind wie auch seine Möglichkeiten zur rituellen Gottesverehrung. Dem gegenüber steht die deutliche rechtliche Benachteiligung der Frau im Zeugen- und Erbrecht, ihre Gehorsamspflicht gegenüber dem Ehemann und ihr gesellschaftlich stark eingeschränkter Handlungs- und Bewegungsspielraum. Zwar empfehlen einige Überlieferungen und auch muslimische Theologen durchaus die liebevolle Behandlung der Ehefrau, aber diese ist kein Teil seines Eheversprechens wie analog im christlichen Bereich. Die Ehefrau bleibt durch ihre eingeschränkten Rechte, ihre Gehorsamspflicht und seine übergeordnete Stellung ihrem »Herrn« ausgeliefert und von seinem Wohlwollen letztlich abhängig. An keiner Stelle gibt der Koran einen Hinweis darauf, dass Ehe und Familie ein geistlicher, gegenseitiger Dienst vor Gott wären, dass Mann und Frau von Gott die gemeinsame Aufgabe der verantwortungsvollen Herrschaft über die Erde erhalten haben (1. Mose 1,28).

Aus: Christine Schirmacher, Kleines Lexikon zur islamischen Familie, Hänssler Verlag 2002, Internet: www.haenssler.de